

Bekanntmachung. Da die Vorschrift des Allerhöchsten Straßenbau = Mandats vom 28. April 1781. Cap. I. §. I.

„Dieweilen auf Trockenhaltung derer Straßen die Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten ist; So haben die Besizere derer anliegenden Grundstücken nicht allein die bereits vorhandenen Gräben an denen Seiten der Straßen, so oft es die Umstände nöthig machen, und wenigstens im Jahr einmal, zwischen der Sommerbestellung und Heuerndte, tüchtig zu heben, sondern auch neue, wie und wo es die Straßen = Commission anzuordnen für nöthig finden wird, anzulegen.“

sowie:

„Bei Anlegung und Hebung der Gräben ist dergestalt zu verfahren, daß solche oben im Lichten drei Ellen weit, schnurrecht zwei Ellen tief, unten aber im Grunde anderthalb Ellen breit gehoben, und, wo nicht die Lokalumstände ein anderes erfordern, als in welchem Falle dieses dem Ermessen der Straßenbau = Commission überlassen bleibt, von sothaner Vorschrift keine Ausnahmen gemacht, auch daferne diejenigen, so die Gräben anzulegen und zu heben schuldig sind, sich darunter nachlässig erweisen, die Veranstaltungen dazu von nur gedachter Straßenbau = Commission getroffen und die darauf verwendeten Kosten sodann von den Säumigen wieder eingebracht werden.“

in hiesigem Kreise häufig unbefolgt geblieben ist; so wird solches nicht nur allen betreffenden Grundbesizern hierdurch nachdrücklich, und zwar mit der Bemerkung eingeschärft, daß die pünktliche Vollziehung obiger Anordnung zwar vor jetzt nicht in Ansehung der Chausseen, wohl aber in Betreff aller übrigen, auf fiscalische Kosten zu unterhaltenden, Land = und Poststraßen erwartet wird. Plauen und Neuensalz den 15. April 1828.

Die Straßenbau = Commission des Voigtländischen Kreises

v. Wietersheim.

v. Beust.

Bekanntmachung. Es ist zu bemerken gewesen, daß die Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar 1820, wonach

an allen Kreuzwegen, oder wo sonst Land = Post = und Commercialstraßen auch Communications = Dorf = und Nachbarwege sich von einander trennen, Armsäulen und Wegweiser unter der in gedachter hohen Verordnung näher angegebenen Art und Weise aufzustellen und zu unterhalten sind,

an verschiedenen Orten hiesigen Kreises, theils gar nicht, theils wegen Errichtung untüchtiger, falsch und unleserlich geschriebener Wegweiser nicht gehörig befolgt worden, theils auch mehrere der aufgestellt gewesenen Armsäulen nicht mehr vorhanden sind. Amtshauptmannschaftswegen werden daher diese Vorschriften sämtlichen betreffenden wohlöbl. Gerichts = obrigkeiten und Ortsgemeinden hiesigen Kreises eingeschärft und dieselben veranlaßt und resp. nachdrücklichst angewiesen, nicht nur an allen Stellen, wo dergleichen Wegweiser und Ortstafeln gänzlich mangeln, für deren Errichtung ungesäumt Sorge zu tragen, sondern auch alle wandelbaren, unrichtig und unleserlich beschriebenen auch verwischten Wegsäulen durch neue, zwar ganz einfach, aber richtig beschriebene Wegweiser zu ersetzen.

Neuensalz, am 15. April 1828.

Königl. Sächsl. Amtshauptmannschaft des Voigtl. Kreises.

Heinrich Leopold von Beust.

Bekanntmachung. Da Herr D. Hand zu Plauen die ihm im Amtsbezirke Plauen mit Pausa anvertraut gewesenen Impfsbezirke zurückgegeben, und Herr D. Seyfert daselbst solche